

Zoll- und Außenhandelsbedingungen

1. Der Lieferpartner ist für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus dessen Zollgebiet verantwortlich und hat alle damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Sämtliche Gebühren und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Ausfuhr aus dem Zollgebiet des Lieferpartners anfallen, sind gemäß der vereinbarten Incoterms zu tragen.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, trägt ALCAR die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland und entrichtet die dafür anfallenden Abgaben.
3. Um zollrechtliche Regularien rechtskonform einzuhalten und einen reibungslosen Ablauf der Importprozesse zu gewährleisten ist der Lieferpartner verpflichtet folgende Informationen im Zuge der Übermittlung der Dokumente (Rechnungen, Packlisten, Präferenznachweise, Transportdokumente) korrekt und vollständig für den Importprozess bereitzustellen:
 - o Bestellnummer und Bestellposition des Kunden (ALCAR)
 - o Kunden-Materialnummer (wie auf der Bestellung angeführt)
 - o vollständige Materialbezeichnung
 - o eine Warenbezeichnung, die eine Einreihung in den EU-Zolltarif für Import- bzw. Intrastat-Zwecke ermöglicht
 - o Menge und metrische Mengeneinheit
 - o Gewicht (Brutto-, Nettogewicht)
 - o Incoterm
 - o Anzahl der Packstücke
 - o Ursprungsland
 - o Zolltarifnummer (Minimum innerhalb EU: 8 Stellen / Drittland: 6 Stellen)
4. Für Schäden, Kosten und Aufwendungen, welche ALCAR durch unrichtige und/oder unvollständige Angaben auf sendungsbegleitenden Dokumenten erwachsen, haftet der Lieferpartner in vollem Umfang.
5. Im Falle von Rückfragen seitens ALCAR in Bezug auf die zur Einfuhr bestimmten Produkte hat der Lieferpartner umfassende Auskunft (z.B.: über Beschaffenheit, Material, Funktion, ...) zu geben.

6. Im Falle von grenzüberschreitender Lieferungen zwischen Ländern oder Ländergruppen, welche Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen abgeschlossen haben, hat der Lieferpartner einen entsprechenden Präferenz-Nachweis für die Inanspruchnahme des Freihandelsabkommens/Präferenzabkommens durch den Kunden (ALCAR) bei jeder Lieferung unaufgefordert auszustellen und beizulegen. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen der Abkommen sind durch den Lieferpartner zu verifizieren und einzuhalten.
7. Bei Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Lieferpartner ALCAR auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Anhang 16-22 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 zur Verfügung zu stellen. Für die Ausstellung sind die zur Verfügung gestellten Formulare von ALCAR zu verwenden. Der Gültigkeitszeitraum der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte je nach Gegebenheit mindestens 12 Monate (maximal 24 Monate) umfassen.
8. Änderungen im Ursprung der gelieferten Waren, Status der Freihandelsabkommen, Zusammenstellung der Geschäftsführung bzw. Unternehmensbeteiligung oder anderer exportrelevanter Umstände sind der ALCAR umgehend und pro-aktiv zu kommunizieren.